

Traktat zwischen Preußen und Hessen

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 59](#)

— 59 —

(No. 11.) Tractat vom 16. October 1815, zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, in Cassel abgeschlossen.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, beiderseits geneigt, die in Folge der Verhandlungen des Wiener Congresses nöthig befundenen Ausgleichungen im nördlichen Deutschland, durch eine freundschaftliche Übereinkunft über angemessene Territorial-Veränderungen zu erleichtern, haben Bevollmächtigte ernannt, um Alles, was hierauf Bezug hat, zu verabreden, abzuschließen und zu unterzeichnen; nämlich Seine Majestät der König von Preußen,

den Herrn Präsidenten Conrad Siegmund Carl von Hänlein, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Hessischen und Nassauischen Höfen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens und des eisernen Kreuzes, wie auch des Kurfürstl. Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Und Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen, den Herrn Georg Ferdinand von Lepel, Ihren Geheimen Regierungsrath und Kammerherrn,

Welche, nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

— 60 —

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen treten an Seine Königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen ab, denjenigen Theil des zum vormaligen Großherzogthume Frankfurt gehörig gewesenen Departements Fulda, der Ihnen durch die Wiener Congreß-Acte überwiesen worden ist, jedoch mit Ausnahme der Bezirke Dermbach und Geysa, welche in derjenigen Begrenzung, die sie nach der jetzt bestehenden Landeseintheilung haben, an den Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach übergehen. Sie übergeben ferner an Seine Königl. Hoheit den Kurfürsten, die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft, in deren Besitz Sie gleichfalls durch die gedachte Congreß-Acte gelangt sind. Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen werden die vorgedachten Landesanteile, Distrikte und Ortschaften für Sich, Ihre Nachkommen

und Nachfolger, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten besitzen, welche Seiner Majestät dem Könige von Preußen, durch die Wiener Congreß-Acte deshalb übertragen worden sind.

Zweiter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen treten dagegen ab, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten, welche sie darin, oder als Zubehör derselben am 1. August dieses Jahres besessen haben, an des Königs von Preußen Majestät, deren Nachkommen und Nachfolger, die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Plesse mit Einschluß des Klosters Höckelheim, die Ämter Neuengleichen, Uechte, Auburg und Freudenberg und die Probstei Göllingen. Ganz in gleicher Art treten sie ferner ab, an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königl. Hoheit, deren Nachkommen und Nachfolger, das Amt Frauensee mit Einschluß von Gosperode; das Gericht Völkershausen; das Gericht Lengsfeld; das Amt Vacha einschließlich der Stadt Vacha nebst der Vogtei Kreuzberg; jedoch mit Ausnahme der Ortschaften Kreuzberg, Philippsthal, Thalhausen, Nippe, Hillartshausen, Röhrich und Unter-Neurode; von dem Amte Friedewald die Ortschaften Dippach, Gasterode, Vitzerode und Abtarode; endlich das Dorf Wenigentaft.

Dritter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen willigen zugleich ein, daß Seine Majestät der König von Preußen durch eine freie Übereinkunft mit dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg auch das ewige und unwiderrufliche freie Eigenthum aller derjenigen Rechte und Nutzungen erwerben könne, welche derselbe in den nach vorstehendem Artikel an sie übergehenden Besitzungen oder deren Zubehör am 1. August dieses Jahres in Gemähsheit der Haus-Verträge besessen haben möchte. Seine Majestät der König zu Preußen übernehmen dagegen die vollständige Gewährleistung, daß von Seiten des Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg kein Widerspruch, gegen die nach vorstehendem Artikel von Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten bewilligte Abtretung, erhoben werden.

Vierter Artikel.

Man ist gegenseitig einverstanden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen eine ganz vollständige Entschädigung für alles reine Einkommen gebühre, welches Ihnen durch die Abtretungen an des Königs Majestät nach Artikel. 2. und 3. entgeht. Es soll daher deshalb eine Liquidation nach den in den nachstehenden Artikeln 8. bis 17. einschließlich bestimm-

ten Grundsätzen angelegt werden. Ergiebt diese Liquidation, daß der nach Artikel 7. abzutretende Theil von Fulda ein hinreichendes oder überwiegendes reines Einkommen gewährt, um das nach Artikel 2. und 3. beiden Hessischen Häusern entgehende reine Einkommen zu decken, so hat keine Nachförderung von keiner Seite statt. Sollte dagegen durch diese Liquidation ausgemittelt werden, daß die nach Artikel 7. dieses Vertrages angewiesene Entschädigung unzulänglich sey; so ist Preußen zum vollständigen Ersatze an Land und Leuten im Contiguo von Hessen, für das annoch Mangelnde verpflichtet. Die Liquidation wird durch eine Commission von Königl. Preußischen, Kurfürstlich und Landgräfllich Hessischen Bevollmächtigten angefertigt, die sich vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages oder eher, wenn es seyn kann, in Cassel vereinigen, um in dem möglichst kürzesten Zeitraume, und spätestens in sechs Monaten dieses Geschäft zu beendigen.

Fünfter Artikel.

Die Artikel 2. bezeichnete Cession an Sachsen-Weimar-Eisenach soll als ein auf gleiches gegenseitiges Bedürfniß gegründeter Austausch gleicher Bevölkerung gegen einander angesehen werden. Seine Königliche

— 61 —

liche Hoheit der Kurfürst werden daher die gleiche Volkszahl in den dem Weimarschen Gebiete zunächst belegenden Fuldischen Distrikten, als vollständigen Ersatz für diese Session auswählen, und es findet in Rücksicht derselben keine Nachrechnung über entgehendes Einkommen statt. Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden an allen Verpflichtungen, welche sowohl auf dem gesammten vormaligen Großherzogthume Frankfurt, als auf dessen Departement Fulda insbesondere ruhen, und auf die jetzigen und künftigen Besitzer von dazu gehörigen Länderantheilen übergehen, in dem Verhältnisse beitragen, als ob sie die Ihnen durch die Congreß-Acte angewiesenen sieben und zwanzigtausend Einwohner wirklich ganz in Fulda erhalten hätten. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst werden dagegen an diesen Verpflichtungen nur in dem Maaße Antheil nehmen, als ob sie blos Besitzer desjenigen Theils des an Preußen überwiesenen Distrikts von Fulda wären, der nach Abzug der gedachten sieben und zwanzigtausend Einwohner noch übrig geblieben seyn würde. Diejenigen Ämter, Gerichte und Ortschaften, die nach Artikel 2. von Kurhessen an Weimar übergehen, werden frei von Landesschulden übergeben. Kommunal-Schulden und Kommunal-Lasten haften nach wie vor auf den Kommunen. Die Lokaldienerschaft geht in dem Zustande, wie sie sich vorfindet, über; eben so auch Kirchen, Schulen und andere öffentliche

gemeinnützige Anstalten. Centraldienerschaft ist nirgend in der Abtretung an Weimar nach Artikel 2. begriffen, und wird überhaupt in Rücksicht aller öffentlichen Verhältnisse und alles übergehenden Landesherrlichen Eigenthums keine Nachrechnung mit demselben ausgedachter Abtretung statt finden.

Sechster Artikel.

Die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft sind nur in Folge der Kriegerunruhen wiederum aus Kurhessischem Besitze gekommen. Ihre Rückkehr unter denselben soll daher als eine bloße Restitution angesehen, und mithin das Einkommen daraus nicht als ein Ersatz für Abtretungen, welche Kurhessen nach Artikel 2. macht, angerechnet werden.

Siebenter Artikel.

Die zunächst von Preußen an Kurhessen und Hessen-Rothenburg überwiesene Entschädigung, für die an dasselbe nach Artikel 2. und 3. zu machenden Cessionen, besteht demnach aus demjenigen Theile des nach Artikel 1. an Kurhessen abgetretenen Distrikts des Departements Fulda, welcher nach Abzug des Ersatzes für die Cession an Weimar nach Artikel 5. übrig bleibt.

Achter Artikel.

Bei der Artikel 4. vorbehaltenen Liquidation werden in Einnahme von beiden Seiten gestellt, die Landesherrlichen und Domanial-Einkünfte aus Abgaben in Geld und Naturalien und dem Ertrag der herrschaftlichen Ländereien, Schäfereien, Forsten, Jagden, Fischereien, Bergwerke, Mühlen und anderen nutzbaren Eigenthums nach Abzug der örtlichen Hebungs- und Verwaltungskosten, nach einem Durchschnitt aus den achtzehn Jahren von 1788 bis 1805 einschließlich. Einkünfte öffentlicher Unterrichts-Anstalten, frommer und milder Stiftungen, unter wessen Hoheit sie auch liegen mögen, werden als Privat-Eigenthum betrachtet und kommen mithin nicht zu der unter Artikel 4. angeordneten Liquidation.

Neunter Artikel.

Die Kosten der Centraldienerschaft, der Justiz, der Polizei, des Cultus und der Unterrichts-Anstalten, werden nach dem Zustande vom 1. August dieses Jahres in Ausgabe gebracht, und ist dagegen auch jeder Theil verpflichtet, dieselben in diesem Zustande zu übernehmen.

Zehnter Artikel.

Der Antheil an dem Einkommen aus dem Rheinzoll, welcher von dem Besitze des Rheinuferes in der niedern Grafschaft Katzen-

ellbogen abhängt, soll nach den durch die Wiener Congreß-Acte festgesetzten-Grundsätzen berechnet und vergütet werden.

Eilfter Artikel.

Die in Folge der Artikel 2. und 18. des gegenwärtigen Vertrages auf der Bremer und Frankfurter Straße, zum Nachtheil der Kurhessischen Post-Einkünfte, entstehenden Veränderungen sollen, bei der Artikel 4. vorbehaltenen Liquidation in Betrachtung kommen, wenn es nicht möglich befunden werden sollte, die bis zum Jahre 1806 auf diesen Kursen bestandenen Postverhältnisse unter Preußischer Vermittelung wieder herzustellen.

— 62 —

Zwölfter Artikel.

Das aus Lehnsverhältnissen hervorgehende Interesse mit Ausnahme beständiger jährlicher Gefälle, soll bei der nach Artikel 4. anzulegenden Liquidation auf keiner Seite in Anrechnung kommen. Kein Theil wird künftig Besitzungen des anderen, so wie sie nach Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags bestehen werden, solche Lehnsrechte ausüben, welche aus den Abtretungen nach Artikel 1. 2. 3. herrühren.

Dreizehnter Artikel.

Beiden Theilen steht frei, so viel von den Schulden, die etwa auf den gegenseitig nach Artikel 1. 2. 3. abzutretenden Besitzungen haften mögten, als sie wollen, auf eine andere Hypothek zu übertragen, oder sonst anderweitig zu decken. Was der andere davon mit dem abgetretenen Lande übernimmt, wird ohne Rücksicht auf den Zinsfuß, zu dem es angeliehen ist, dergestalt vergütet, daß für hundert Thaler Schuld zu Abtragung der Zinsen und Tilgung des Capitals Sieben und ein halb Thaler Einkünfte gewährt werden.

Vierzehnter Artikel.

Strittige oder illiquide Forderungen, die etwa nach Artikel 13. mit den abgetretenen Ländern übernommen werden sollen, sucht die Liquidations-Commission in unstrittige und liquide zu verwandeln. ist dies in dem zu ihren Arbeiten bestimmten Zeitraum nicht möglich, so wird man sich gütlich über ein Pausch-Quantum vereinigen, wofür sie angenommen und nach Art. 13. behandelt werden.

Fünfzehnter Artikel.

Liquide Zins-Rückstände werden zum Kapital geschlagen, illiquide nach Artikel 14. behandelt.

Sechszehnter Artikel.

Leibrenten und Pensionen werden dergestalt vergütet, daß für Einhundert Thaler Rente Fünfzig Thaler Einkünfte gewährt werden. Die Art. 13 vorbehaltene Wahl in Rücksicht der Schulden ist auch auf Leibrenten und Pensionen anwendbar.

Siebenzehnter Artikel.

Wirkliche Kommunal-Schulden und Kommunal-Lasten sind kein Gegenstand der Artikel 4. angeordneten Liquidation, sondern bleiben nach wie vor auf den Kommunen ohne Mitverpflichtung des Landesherren haften. Sollten jedoch seit dem Jahre 1806 erweislich offenbare Landes-Schulden oder Landes-Lasten einzelnen Kommunen aufgebürdet, oder dergleichen auf die einzelnen Kommunen der ganzen Provinz vertheilt und dadurch anscheinend in Kommunal-Schulden und Lasten verwandelt worden seyn, so sollen die betroffenen Kommunen, sobald dies von der Liquidations-Commission anerkannt ist, derselben entledigt, und diese Schulden und Lasten nach Artikel 13. 14. 15. 16. behandelt werden.

Achtzehnter Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, in Einverständniß mit Ihren hohen Verbündeten, sofort die wirksamsten Maaßregeln zu ergreifen und bis zu vollständiger Erreichung des Zwecks unausgesetzt fortzusetzen, um die Wiedereinsetzung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen in den Besitz der vier Hanauischen Ämter Babenhausen, Dorheim, Rodheim, Ortenberg und der Gemeinschaften in dem Zustande derselben vor der feindlichen Besetzung im Jahre 1806 baldmöglichst zu erlangen. Zur Erleichterung der Verhandlungen ist man übereingekommen, daß Seine Königliche Hoheit für das Amt Babenhausen und äußersten Falls auch für die Ämter Ortenberg und Rodheim nebst den Gemeinschaften einen vollständigen Ersatz an-

— 63 —

nehmen wollen. Dieser Ersatz kann jedoch nur in Land und Leuten mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit bestehen, und kann nicht anders als in völlig freier Übereinkunft mit Ihnen bestimmt werden.

Neunzehnter Artikel.

Seine Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg empfangen innerhalb der Kurhessischen Staaten, so wie sie nach Vollziehung des gegenwärtigen Tractats beschaffen seyn werden, blos Vergütung für dasjenige Domanial- und grundherrliche Einkommen, welches Ihnen durch die darnach stipulirten Abtretungen entgeht. Dieses Ein-

kommen wird von der Artikel 4. angeordneten Commission nach den Artikel 8. bis 17. einschließlich angenommenen Grundsätzen liquidirt.

Zwanzigster Artikel.

Die Entschädigung dafür kann nur durch Anweisung und Übergabe von dem gleichen Betrage eines Einkommens aus Domainen und grundherrlichen Nutzungen erfolgen, welches ebenfalls von derselben Liquidations-Commission und nach denselben Grundsätzen, wie Artikel 19. angenommen worden, ausgemittelt wird.

Einundzwanzigster Artikel.

Die Besetzungen, aus deren Einkommen die Artikel 19. 20. bestimmte Entschädigung erfolgt, sollen in gemeinschaftlicher freier Übereinkunft zwischen Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen ausgewählt und der Liquidations-Commission zu Anlegung der Berechnung darüber angezeigt werden. Seine Majestät der König von Preußen werden bei dieser Auswahl nur insofern eine Vermittlung übernehmen, als dieselbe von einem Theile oder beiden gewünscht werden sollte. Als Grundlage der Auswahl stehet fest, daß beide Theile dabei die möglichste Vereinfachung und Erleichterung der Übersicht und Verwaltung ihres Domainial- und grundherrlichen Einkommens und in Folge dessen eine den Wirtschaftszwecken angemessene Territorial-Abrundung beabsichtigen.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Seine Durchlaucht der Landgraf werden die Ihnen hiernach zu überweisenden Domainen und grundherrlichen Rechte mit eben den Befugnissen und Verpflichtungen besitzen, welche Ihnen Hausvertragsmäßig in Rücksicht der Rothenburger Quart zustehen und obliegen; ohne Rücksicht auf andere oder bessere Berechtigungen, unter welchen sie die dagegen abzutretenden Besetzungen bisher inne gehabt haben möchten.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Die Übergabe sämmtlicher gegenseitiger Abtretungen nach Artikel 1. 2. 3. erfolgt vier Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats oder eher wenn es seyn kann.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst verpflichten Sich zu solchen vorläufigen Anordnungen, daß hierdurch kein Ausfall an Einkünften für Seine Durchlaucht den Landgrafen von Hessen-Rothenburg entsteht.

Vierundzwanzigster Artikel.

Alle Staatsdiener und herrschaftliche Offizianten, welche sich zur Zeit der Übergabe auf ihren Posten befinden, verbleiben bei vorausgesetzter Dienstreue auf denselben, und im Genuß ihres rechtmäßigen Dienststeinkommens, werden auch künftighin den gleich qualifizierten Dienern des Staats, an den sie übergehen, gleich und überhaupt in keinem Falle nachtheiliger als nach dem Reichsdeputations-Schlusse vom 25sten Februar 1803 behandelt.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Die Verträge welche die abtretende Regierung vor dem ersten August dieses Jahrs mit Privatpersonen, Kommunen, Corporationen und Instituten über solche Leistungen oder Nutzungen geschlossen oder übernom-

— 64 —

men hat, welche die abzutretenden Distrikte und Ortschaften betreffen, gehen mit denselben in gleicher verbindlicher Kraft auf die neue Herrschaft über.

Sechszwanzigster Artikel.

Die zur Zeit der Übergabe vorhandenen Abgaben- und Einkommen-Rückstände aller Art gehen ohne gegenseitige Liquidation auf den neuen Besitzer über.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Militairpersonen, welche nicht den Rang von Oberoffizieren haben, folgen ihrem Geburtsorte und werden von allen Interessenten gegenseitig, jedoch erst nach Beendigung des jetzigen Feldzugs, an die künftigen Landesherren desselben abgeliefert. Militairs, welche Oberoffiziers-Rang haben, können nicht auf den Grund dieser Bestimmung wider ihren Willen reclamirt werden.

Achtundzwanzigster Artikel.

Die Militairstraßen von Heiligenstadt über Witzenhausen und Cassel auf Marburg und von Eisenach über Bercka und Hersfeld auf Alsfeld und Grünberg, bleiben auch in Friedenszeiten für Preußen offen: dagegen behält Kurhessen eine Militair-Straße durch das Preußische Gebiet von Carlshafen nach Rinteln.

Die Bestimmungen wegen der Etappen-Plätze, Verpflegung und Disciplin sind vollkommen gegenseitig, und sollen durch eine besondere Übereinkunft näher festgesetzt werden. Man wird dabei die Grundsätze vorzüglich berücksichtigen, welche zwischen Preußen und Hannover wegen der durch die Congreß-Acten bestimmten Militairstraßen zur Richtschnur dienen.

Neunundzwanzigster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, Seiner Königlichen Hoheit den Großherzog zu Sachsen-Weimar durch besondere Übereinkunft für denjenigen Theil, der Ihnen durch die Wiener Congreß-Acte überwiesenen Bevölkerung von Sieben und zwanzig tausend Einwohnern anderweitig nach besonderer Übereinkunft schadlos zu halten, welcher Ihnen etwa durch die Dispositionen Artikel 1. 2. und 5. einschließlich nicht übereignet oder vergütet werden möchte. Seine Majestät der König leisten Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten Gewähr gegen jede Anforderung, welche wider Verhoffen deshalb an sie als Besitzer des größten Theils des vormaligen Departements Fulda gemacht werden sollte.

Dreißigster Artikel.

Dieser Vertrag sol ratificirt und die Ratificationen binnen vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen Cassel, den sechszehnten Oktober des Jahrs Eintausend Achthundert und Fünfzehn.

(gezeichnet)

(L. S.) Conrad Siegmund Carl **von Hänlein.**

(L. S.) Georg Ferdinand **von Lepel.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)